

Rahmenvereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 DSGVO inkl. Regelungen zur Fernwartung

1. Auftragnehmer

NANICOM e.K.

Vertreten durch Herrn Sasa Karapandzic

Adresse: Champagne 6, 42781 Haan

2. Allgemeines

2.1 Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet und dies eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO darstellt, kommt diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nebst Anlagen zur Anwendung, sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde. Diese Vereinbarung, nebst Anlagen, regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

2.2 Die Vereinbarung gilt so lange, wie der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet (einschließlich Sicherungskopien) oder Auftragnehmer und Auftraggeber eine individuelle Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen. Eine Aktualisierung der vom Auftragnehmer bereitgestellten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ersetzt die jeweils vorherige Version.

2.3 Abweichende oder ergänzende Regelungen zu dieser Rahmenvereinbarung werden in Schriftform festgehalten.

3. Gegenstand, Art und Zweck, sowie Kategorien von Personen und Daten

3.1 Der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Kategorien der personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personengruppen sind in den Anlagen zu diesem Vertrag festgelegt.

4. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer.

4.2 Der Auftraggeber ist für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

4.3 Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen müssen in Textform (z. B. per E-Mail) erfolgen.

4.4 Der Auftraggeber kann weisungsberechtigte Personen benennen und diese dem Auftragnehmer schriftlich mitteilen.

4.5 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.

4.6 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Einhaltung von Informationspflichten gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder anderen gesetzlichen Meldepflichten. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber gemäß den Vorgaben des Art. 28 DSGVO.

5. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

5.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und gemäß den ergänzenden Weisungen des Auftraggebers, sowie für die Erfüllung des Vertragsgegenstandes. Ausgenommen sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber vor der Verarbeitung, sofern das betreffende Recht dies zulässt.

5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Datenverarbeitung im Auftrag nur in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durchzuführen, es sei denn, der Auftraggeber gibt andere Weisungen oder es ist zur Auftragserfüllung erforderlich.

5.3 Der Auftragnehmer gestaltet seine Betriebsabläufe so, dass die im Auftrag verarbeiteten Daten im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor unbefugtem Zugriff Dritter geschützt sind, gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. c DSGVO.

5.4 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen auf Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer entsprechenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Regelung gilt ebenso für Subunternehmer und Partner des Auftragnehmers.

5.5 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Weisung des Auftraggebers nach Auffassung des Auftragnehmers gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer darf die Durchführung der betreffenden Weisung so lange aussetzen, bis der Auftraggeber diese Weisung bestätigt oder ändert.

5.6 Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten des Auftraggebers getrennt von anderen Daten. Eine physische Trennung ist dabei nicht zwingend erforderlich.

6. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

6.1 Der Auftragnehmer ist derzeit nicht verpflichtet einen Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO zu bestellen.

6.2 Sollte der Auftragnehmer gesetzlich nicht verpflichtet sein, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, kann die Pflicht zur Benennung entfallen. In diesem Fall muss der Auftragnehmer nachweisen, dass betriebliche Regelungen die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den gesetzlichen Vorschriften und dieser Vereinbarung gewährleisten.

7. Meldepflichten des Auftragnehmers

7.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er Unregelmäßigkeiten oder Fehler bei der Verarbeitung personenbezogener Daten feststellt, die Daten des Auftraggebers betreffen, oder ein Verdacht besteht.

7.2 Sollte eine Aufsichtsbehörde gemäß Art. 58 DSGVO tätig werden und die vom Auftragnehmer durchgeführte Verarbeitung betreffen, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

7.3 Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass der Auftraggeber nach Art. 33, 34 DSGVO eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde hat, die innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden eingehalten werden muss.

7.4 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Erfüllung der Meldepflichten und informiert über unbefugte Zugriffe auf die personenbezogenen Daten.

8. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

8.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Bearbeitung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-23 DSGVO.

8.2 Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass der Auftraggeber die Einhaltung der Pflichten gemäß Art. 28 DSGVO überprüfen kann.

9. Kontrollbefugnisse

9.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzvorgaben durch den Auftragnehmer zu kontrollieren beziehungsweise die Maßnahmen zum Schutz der Daten anzufordern.

9.2 Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber Auskunft, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle erforderlich ist.

10. Unterauftragsverhältnisse

10.1 Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer einsetzen, wenn dieses im Interesse des Auftraggebers ist und zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes dient. Insbesondere betrifft dieses High Level Leistungen und/oder Entwicklungsleistungen im Bereich von Softwarekomponenten.

10.2 Der Wechsel von Unterauftragnehmern ist zulässig, wenn der Auftragnehmer den Wechsel rechtzeitig anzeigt und der Auftraggeber nicht widerspricht.

11. Wahrung von Betroffenenrechten

11.1 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Wahrung von Betroffenenrechten, insbesondere bei Anträgen auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung.

12. Vergütung

12.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für bestimmte Dienstleistungen, wie etwa zusätzliche Prüfungen oder individuelle Anpassungen, eine angemessene Vergütung in Rechnung.

13. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit (TOM)

13.1 Der aktuelle Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird durch den Auftragnehmer gewährleistet.

14. Beendigung

14.1 Nach Vertragsbeendigung löscht oder übergibt der Auftragnehmer die im Auftrag verarbeiteten Daten gemäß den Weisungen des Auftraggebers.

15. Zurückbehaltungsrecht

15.1 Das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten ist ausgeschlossen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Sollte das Eigentum des Auftraggebers durch Maßnahmen Dritter gefährdet sein, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

17. Remotearbeiten und Fernwartung

17.1 Bereitstellung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber stellt nach Absprache die für die Fernwartung erforderliche Software zur Verfügung, in der Regel den Teamviewer Host. Diese Software ist vom Auftragnehmer zu akzeptieren und auf den vom Auftragnehmer als notwendigen Systemen einzurichten. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht zu verlangen, dass für die Fernwartung seine eigene Software verwendet wird, unabhängig davon, ob der Auftraggeber alternative Software bereitstellen kann.

17.2 Alternative Softwarebereitstellung durch den Auftraggeber

Falls der Auftraggeber zusätzlich Software für die Fernwartung bereitstellt, wie z.B. einen VPN-Zugang, ist es dem Auftragnehmer freigestellt, beide Produkte zu nutzen, sofern dies zweckdienlich ist.

17.3 Fernwartung durch Subunternehmer

Remotearbeiten, die durch Subunternehmer des Auftragnehmers durchgeführt werden, erfolgen auf Basis der eingesetzten Fernwartungssoftware. Diese Software kann sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber bereitgestellt werden. Der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, seine eigene Lösung für die Fernwartung zu nutzen. Der Auftraggeber verpflichtet sich auf Wunsch des Auftragnehmers, für Subunternehmer des Auftragnehmers separate Zugänge zu den Systemen zu erstellen, um eine Nachvollziehbarkeit der Arbeiten sicherzustellen.